



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
<b>Förderkatalog 2025 gem. §12 ÖPNVG NRW</b>			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
<b>AöR</b>	<b>F/X/2024/0766</b>	<b>26.08.2024</b>	<b>3</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	16.09.2024	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	20.09.2024	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	01.10.2024	<input type="checkbox"/>

**Kurzzusammenfassung:**

Gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW hat die VRR AöR den Förderkatalog jährlich aufzustellen und durch ihre politischen Gremien beschließen zu lassen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt den VRR-Förderkatalog 2025 nach § 12 ÖPNVG NRW gemäß Drucksache Nr. F/X/2024/0766 einschließlich Anlage 1.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: \_\_\_ % / Eigenmittel \_\_\_ %)

### **Personelle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung     externe Finanzierung

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

Gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW hat die VRR AöR den Förderkatalog jährlich aufzustellen und durch ihre politischen Gremien beschließen zu lassen. Die Verwaltung der VRR AöR hat wie in den Vorjahren alle potenziellen Antragsteller zur Anmeldung von neuen Fördervorhaben mit möglichem Startjahr 2025 aufgefordert.

Gemeldet wurden 72 grundsätzlich förderfähige Vorhaben mit einem beantragten Zuwendungsvolumen von ca. 60 Mio. EUR. Wesentlicher Bestandteil des diesjährigen VRR-Förderkataloges sind insbesondere Vorhaben zum barrierefreien Bau von Bushaltestellen. Es werden alle angemeldeten und generell zuwendungsfähigen Vorhaben im Entwurf des Förderkatalogs 2025 berücksichtigt.

Die einzelnen Vorhaben sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Von den 72 zum § 12 Förderkatalog 2025 angemeldeten Vorhaben sind die SPNV-Stationsmaßnahmen Rheydt-Odenkirchen und Haan-Gruiten hervorzuheben, die im Rahmen der Modernisierungsoffensive 3 (MOF 3) umgesetzt werden.

Im Zuge des MOF 3-Programms sollen insgesamt 21 Stationen im VRR-Raum modernisiert und barrierefrei ausgebaut werden. VRR und DB InfraGO AG (Personenbahnhöfe) beteiligen sich zu jeweils 50 % an den anfallenden Kosten. Der VRR-Finanzierungsanteil wird aus § 11-

und § 12-Mitteln bestritten. Zu den aus § 12 zu fördernden MOF 3-Vorhaben gehörte ursprünglich auch die Station Wanne-Eickel Hbf. mit einem Baukostenvolumen von rd. 20,3 Mio. €. Mit der DB war vereinbart worden, dass der VRR sich in Höhe von rd. 9,6 Mio. € an den Kosten des Vorhabens beteiligt. Da die § 12-Förderung jedoch auf 90 % begrenzt ist und die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens weniger als 10,7 Mio. Euro betragen, wurde es erforderlich, die VRR-Beteiligung aus Mitteln gem. § 11 ÖPNVG zu bestreiten und im Gegenzug zwei Vorhaben, deren Finanzierung aus § 11 vorgehen war, nunmehr aus § 12-Mitteln zu fördern (Tausch der Finanzierungsquellen):

1.)	Rheydt-Odenkirchen mit einem Fördervolumen von	rd. 2,7 Mio. €
2.)	Haan-Gruiten mit einem Fördervolumen von	rd. 5,9 Mio. €
-----		
	Summe:	rd. 8,6 Mio. €

Die DB InfraGO AG (Personenbahnhöfe) hat mit der Stationsmaßnahme Rheydt-Odenkirchen nach Genehmigung eines vorzeitigen, zuschussunschädlichen Maßnahmenbeginns vom Juni 2023 bereits einen Großteil der geplanten Bauleistungen erbracht. Die Bewilligung konnte am 07.06.2024 ausgesprochen werden. Da die Maßnahme baulich schon weit vorangeschritten war, konnte eine hohe Summe von § 12-Fördermitteln ausgezahlt werden, was die Erstattung an § 12-Mitteln an das Land zum 30.06.2024 deutlich reduzierte.

Im Zuge der Aufstellung des § 12-Förderkataloges 2025 wird um formale nachträgliche Zustimmung des Verwaltungsrats gebeten.